



POLIZEI
Hamburg

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma

N / MR 23 über N / MR [REDACTED]

6.9.17
MR 2113 Dis

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg
Telefon +49 40 428 6-53121
Fax +49 40 427314158
Sachbearbeiterin [REDACTED]
Zimmer 2.053
pk31verkehr@polizei.hamburg.de
Aktenzeichen 031/8V/0571396/2017
Datum 06.09.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Averhoffstraße 3b

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Averhoffstraße 3b

folgendes an:

Änderung der vorhandenen Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Entfernen des vorhandenen VZ-Trägers mit dem Verkehrszeichen VZ 314-30 StVO (Parken, mittige Aufstellung) mit Zusatzzeichen ZZ 1024-20 nach EmoG (Elektrofahrzeuge frei), ZZ 1040-32 StVO (Parkscheibe 2 Std.) und ZZ 1042-31 StVO (werktags 9 – 20 Uhr) (die beiden letzteren angebracht auf einer Tafel ohne Einzelumrandung)
- Setzen eines VZ-Trägers ca. 5m vor der vorhandenen E-Ladesäule mit dem VZ 314-10 StVO (Parken, Linkspfeil) mit ZZ 1024-20 nach EmoG (Elektrofahrzeuge frei) und ZZ 1040-32 StVO (Parkscheibe 2 Std.) und ZZ 1042-31 StVO (werktags 9 – 20 Uhr) (die beiden Letzteren angebracht auf einer Tafel ohne Einzelumrandung)
- Setzen eines VZ-Trägers ca. 5m hinter der vorhandenen E-Ladesäule (am Ende der Parkbucht) mit dem VZ 314-20 StVO (Parken, Rechtspfeil) mit ZZ 1024-20 nach EmoG (Elektrofahrzeuge frei) und ZZ 1040-32 StVO (Parkscheibe 2 Std.) und ZZ 1042-31 StVO (werktags 9 – 20 Uhr) (die beiden Letzteren angebracht auf einer Tafel ohne Einzelumrandung)

Es ist beabsichtigt, die Stellplätze mit einer hellblauen Markierung zu versehen. In dieser Markierung wird das Sinnbild „Elektrofahrzeug“ angezeigt. Die Ausführung der Markierung wurde bereits mit der Straßenverkehrsbehördlichen Anordnung AZ.:031/8V7575482/2016 vom 02.09.2016 angeordnet und gilt bis auf weiteres.

3 Begründung

Es ist notwendig die Beschilderung zu ändern, da die finanziellen Mittel für das Aufbringen der Markierung, welche die Beschilderung verdeutlichen und ergänzen sollte, bis zum heutigen Tag noch nicht frei gegeben worden sind. Die jetzige Beschilderung scheint nicht eindeutig genug zu sein, da die Parkplätze verstärkt durch nichtberechtigte Fahrzeuge mit Brennstoffmotoren besetzt sind und sich mittlerweile eine Beschwerdelage durch Berechtigten aufgebaut hat.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

PP004701

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage